

Langfristig stabile Altersvorsorge: Alle sollen helfen – nur nicht die Rentner

Zur Sicherung der AHV soll die Last möglichst gleichmässig verteilt werden, wobei die Rentnergeneration aussen vor bleibe.

David Sele

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) steht auf den ersten Blick hervorragend da. 2024 und 2025 beliefen sich die Erträge auf 508 Millionen Franken, weit über den Erwartungen. 2024 erwirtschaftete der Fonds 8,06 Prozent Rendite, gefolgt von 7,14 Prozent im Jahr 2025. Das Verhältnis des Fonds zu den Jahresausgaben lag Ende 2025 bei komfortablen 10,15. Weshalb also schnürt die Regierung nun ein weitreichendes Sanierungspaket, das alle Akteure in die Pflicht nimmt?

Die Antwort liefert der langfristige Trend des aufdatierten versicherungstechnischen Gutachtens der Libera AG, welches die Regierung im Mai 2026 in Auftrag gegeben hatte. Die demografische Entwicklung und das strukturelle Defizit fressen die Reserven auf. Ohne rechtzeitige Gegenmassnahmen würde der Fonds bis zum Jahr 2043 auf den Wert von 4,02 Jahresausgaben absinken. Gesetzlich zwingend ist jedoch eine Mindestreserve von fünf Jahresausgaben.

Eine Massnahme allein genügt nicht

Folglich besteht Handlungsbedarf. Und die Regierung will an drei Stellschrauben drehen: das Rentenalter, die AHV-Beiträge und der Staatsbeitrag. Hinzu kommt eine einmalige Einlage des Staates in den AHV-Fonds. Keine der untersuchten Einzelmassnahmen reicht dabei für



Gesellschaftsminister Emanuel Schädler wird diesen Herbst die Massnahmen zur langfristigen Sicherung der AHV dem Landtag vorlegen.

Bild: Daniel Schwendener

sich allein aus, um das prognostizierte Defizit abzuwenden. Würde der Landtag lediglich das ordentliche Rentenalter auf 66 Jahre anheben, läge der Fonds im Jahr 2043 bei 4,57 Jahresausgaben. Beschränkte man sich auf die isolierte Erhöhung der Beitragssätze auf 8,7 Prozent, stünde der Wert bei 4,59. Eine Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrags auf 35 Millionen Franken brächte den Fonds auf 4,05, und eine einmalige Einlage von 100 Millionen Franken auf einen Stand von 4,20 Jahresausgaben. Die Gutachter rechnen vor, dass erst die Kombina-

tion aller Instrumente die Vorgabe gewährleistet. Mit dem koordinierten Massnahmenpaket werde der AHV-Fonds im Jahr 2043 voraussichtlich den angestrebten Zielwert von rund 5,39 Jahresausgaben erreichen.

Generationenvertrag und Lastenverteilung

Die Regierung argumentiert in dem Vernehmlassungsbericht, die Reform sei bewusst so ausgestaltet, dass die Sanierungslasten ausgewogen zwischen Versicherten, Arbeitgebern und dem Staat verteilt würden. Die arbeitende Bevölkerung und die

Wirtschaft tragen die direkten Kosten. Der Beitragssatz soll per 1. Januar 2028 von derzeit 8,25 auf 8,7 Prozent steigen, hälftig finanziert von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Liechtenstein hebe den Lohnabgabensatz damit lediglich auf ein Niveau an, das in der Schweiz seit dem Jahr 2020 gelte.

Gleichzeitig wird die künftige Rentnergeneration in die Pflicht genommen. Das ordentliche Rentenalter, das seit Einführung der AHV im Jahr 1954 bei 65 Jahren liegt, wird ein Stück weit der massiv gestiegenen Lebenserwartung ange-

passt. Um Härtefälle zu vermeiden, federt der Gesetzesentwurf den Übergang ab. Das Referenzalter wird ab dem Jahr 2030 in Schritten von jeweils drei Monaten pro Jahrgang angehoben. Der Jahrgang 1970 arbeitet drei Monate länger, der Jahrgang 1971 sechs Monate. Erst ab dem Jahrgang 1973 gilt uneingeschränkt das Rentenalter von 66 Jahren. Frühpensionierungen sollen ab dem vollendeten 60. Altersjahr möglich bleiben, jedoch mit versicherungsmathematisch neu berechneten Kürzungssätzen.

Die jetzigen Rentnerinnen und Rentner bleiben von den Sanierungslasten finanziell unangetastet. Der Vernehmlassungsbericht sieht keinen Eingriff in die Rentenhöhe vor. Dennoch sind die aktuellen Rentenbezüger administrativ zwingend von der Reform betroffen. Die Erhöhung des Referenzalters auf 66 Jahre bedeutet technisch, dass die volle Beitragsdauer vom vollendeten 21. bis zum 65. Altersjahr künftig 45 statt wie bisher 44 Jahre beträgt.

Sämtliche der über 34 600 bereits laufenden AHV- und IV-Renten müssen demzufolge neu berechnet und in ein neues 45-teiliges Skalensystem überführt werden. Um zu verhindern, dass Einzelne durch diese technische Systemumstellung finanzielle Einbussen erleiden, hat die Regierung in den Übergangsbestimmungen eine strikte Besitzstandsgarantie verankert. Eine neu festgesetzte Rente dürfe betragsmässig auf gar

keinen Fall niedriger ausfallen als die bisher ausbezahlte Rente, hält das Gesetz unmissverständlich fest.

Finanzpolitische Gratwanderung

Die vierte tragende Säule der Sanierung ist der Staat. Neben der ausserordentlichen Einlage von 100 Millionen Franken in das AHV-Vermögen im Jahr 2027 plant die Regierung ab 2028 eine Aufstockung des jährlichen Staatsbeitrags von 30 auf neu 35 Millionen Franken. Dass dieser laufende Beitrag nicht noch massiver erhöht wird, begründet das Ministerium für Gesellschaft und Justiz mit der finanzpolitischen Ausrichtung.

Der Staat finanziere die sozialen Sicherungssysteme bereits heute in erheblichem Umfang. Mit über 106 Millionen Franken an wiederkehrenden Verpflichtungen pro Jahr in die zentralen Sozialwerke sei ein beträchtlicher Ausgabenblock im Staatshaushalt verankert. Eine noch stärkere Ausweitung fester Verpflichtungen würde die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates für künftige Generationen einschränken, argumentiert die Regierung. Aus finanzpolitischer Sicht sei es daher sachgerecht, auf weitere dauerhafte Staatsbeiträge zu verzichten und stattdessen den Einmaleffekt der 100 Millionen Franken arbeiten zu lassen. Aus deren am Kapitalmarkt erzielten Erträgen sollen dann die Renten mitfinanziert werden.